

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung:

Die Firma Scheidt GmbH & Co.KG plant den Umbau des Werkstandortes „Galgenfeld 2“ in Rinteln. Auf der freien Strecke der L 435 wird beabsichtigt, eine neue Zufahrt zu erstellen, um die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu verbessern. Hierfür müssen der Knotenpunkt Ausfahrt B 238 / L 435 westlich der B 238 umgebaut und die neue Ausfahrt in die bestehende Signalisierung des Knotenpunktes als vierter Ast eingebunden werden.

Die Vorprüfung des jeweiligen Einzelfalls gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben:

Der Planbereich stellt sich aufgrund der Nutzung als Fläche im Straßenseitenbereich sowie im Bereich des Bundesstraßenzubringers als störungsintensiver Bereich mit hohen Immissionswerten, insbesondere durch Lärm und Licht dar. Die südlich der „Konrad-Adenauer-Straße, Rinteln“ entlang des Schildgrabens befindlichen Flächen können ggf. auch als Bruthabitate bzw. Fortpflanzungsstätten durch Vögel und Fledermäuse genutzt werden. Für Amphibien und Reptilien können kleinere Bereich des Schildgrabens ggf. als Habitate geeignet sein. Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Gehölze entfernt, die jedoch durch Neupflanzungen ersetzt werden. Auch wird im nördlichen Bereich teilweise Ruderalfläche entfernt, die nach Durchführung von bodenangleichenden Maßnahmen neu eingesät wird. Nach Verlagerung der Böschung im südlichen Bereich kann hier wieder eine Sukzession erfolgen, sodass die vorhandenen Vegetationsbestände sich voraussichtlich erneut entwickeln werden.

Durch die neue Werkausfahrt, die teilweise Verbreiterung der Fahrbahn sowie die dadurch erforderliche Aufschüttung der Böschung und Abgrabung auf der gegenüberliegenden Seite zur Erhaltung des Retentionsraumes werden sowohl Einzelbäume entfernt als auch der Bereich der Ruderalflur verändert. Der Graben selbst wird in unveränderter Form beibehalten. Die Einzelbäume können an selber Stelle ersetzt werden. Die Ruderalflur wird durch eine Neueinsaat ersetzt und kann sich langfristig wieder entwickeln. Südlich der „Konrad-Adenauer-Straße“ werden neue Flächen durch die Straße und den Geh-/Radweg versiegelt. Die im Bereich der Böschung entfallenden Einzelbäume können in / an der Böschung durch Neupflanzungen ersetzt werden. Die darunter befindliche Kraut- und Strauchschicht wird sich durch Sukzession erneut entwickeln. Der Verlust des Grünlands ist die Folge der Neuversiegelung im Straßenbereich und wird durch Ersatzzahlungen ausgeglichen.

Von der Baumaßnahme sind nachhaltig insbesondere die Flächen des Böschungsbereiches betroffen. Der Boden ist hier durch die vorausgegangenen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Ausbaus der „Konrad-Adenauer-Straße“ geprägt, sodass ein natürlicher Boden mit vollständigen Bodenfunktionen nicht mehr vorliegt. Es ist anzunehmen, dass der Boden des Böschungsbereiches durch Baustoffe, Stoffeinträge sowie im Rahmen der Zeit angesammelte Verunreinigungen (u.a. Müll, Streusalz) stark beeinträchtigt ist. Für den Bau der neuen Werkausfahrt sowie der Verbreiterung der Abbiegespur werden Lager- und Arbeitsflächen benötigt. Diese befinden sich innerhalb des Siedlungsbereiches und sind daher bereits vorbelastet. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird eine geringfügige Fläche neu versiegelt und damit in Anspruch genommen. Durch die v.g. Maßnahmen werden insgesamt rd. 117 m² Boden neu versiegelt. Im Rahmen der Baumaßnahmen wird die Böschung verändert und südlich des Gewässers abgegraben. Der hier anfallende Boden ist voraussichtlich aufgrund der bisherigen Nutzung (Grünlandartige Fläche ohne konkrete Nutzung) naturnäher und trägt mit seinen teilweise intakten Bodenfunktionen u.a.

zur Grundwasserneubildung und Schadstofffilterung bei. Der verbleibende Boden kann diese Funktionen weiterhin erfüllen. Für die Aufschüttung ist zu erwarten, dass auch hier der Boden im Laufe der Zeit gestört und durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt wird.

Der im südlichen Planbereich befindliche Schildgraben ist als Gewässer insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Im Rahmen der Planung wird der Verlauf des Grabens durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Anlage einer Berme nördlich des Grabens) geringfügig geändert. Ferner ist eine Beeinträchtigung des Retentionsvermögens durch die Planung nicht abzuleiten, da die Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt wurden. Als hydraulischer Ausgleich werden südlich des Gewässers Abgrabungen durchgeführt, sodass innerhalb des Risikogebietes und des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes insgesamt keine erheblichen Änderungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen beträgt die durch die Anlage der neuen Werksausfahrt verursachte Beeinträchtigung in der rechnerischen Bilanz gem. dem Nds. Städte- tag 456 Werteinheiten. Da zur Kompensation keine externen Flächen zur Verfügung stehen, wird hierfür eine Ersatzzahlung geleistet.

Das Vorhaben ist nicht als UVP-pflichtig zu werten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Stadthagen, den 28.02.2024

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
im Auftrag

gez.
Ralf Koithan

Fritz Klebe